

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. IV. Nr. 57. 24. Dezember 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Eindrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Zustellung der Civilstandsakten.

(Vom 4. Dezember 1875.)

Tit.!

Auf Anregung Frankreichs wurden im Laufe des Jahres 1874 zwischen den beiden Ländern Verhandlungen behufs Austausches von Erklärungen über die gegenseitige Zustellung der Zivilstandsakten der beiderseitigen Angehörigen eingeleitet.

Da der Zivilstand damals durchaus im Bereiche der Kantone sich befand, so unterhandelte der Bundesrath im Namen derselben eine dießfällige Vereinbarung, welcher alle Stände, ausgenommen Genf, beizutreten sich bereit erklärten. Genf hinwieder gab die Erklärung ab, sich nicht verpflichten zu können, Frankreich die Geburtscheine der Franzosen auszufolgen, die auf seinem Gebiete geboren sind. An dieser beharrlichen Weigerung drohten die Verhandlungen gänzlich zu scheitern, allein Frankreich nahm dieselben im letzten Juni in der Meinung wieder auf, daß Genf der abzuschließenden Uebereinkunft fremd bleiben werde. Indessen konnten die Unterhandlungen nicht mehr auf dem gleichen Fuße geführt werden, wie im vorigen Jahre, da seither die Bundes-

verfassung von 1874 in ihrem Art. 53 und das Bundesgesetz vom 24. Dezember gl. J. betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe dem Bunde in Bezug auf diese Verhältnisse neue Befugnisse verliehen hatten. Der Bund ist heute unzweifelhaft befugt, mit auswärtigen Staaten über die wechselseitige Zustimmung der Zivilstandsakten zu verhandeln und die von ihm abgeschlossenen Vereinbarungen werden für die kantonalen Behörden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft bindend sein.

Von diesem Standpunkte ausgehend hat der Bundesrath, Namens der Eidgenossenschaft, die nachfolgende Uebereinkunft mit Frankreich unterzeichnet. Selbstverständlich wird damit der Kanton Genf inskünftig gleich allen andern Kantonen verpflichtet sein, Frankreich die Geburtscheine der auf seinem Gebiete gebornen Franzosen mitzutheilen. Nachdem er jedoch, als die Sache noch in seiner Befugniß lag, unbedingt sich geweigert hat, sich dazu herbeizulassen, und in der Absicht, für ähnliche Fälle, die weiterhin eintreten könnten, die Anschauung der Bundesversammlung kennen zu lernen, hat der Bundesrath es für angemessen erachtet, in der Uebereinkunft die Genehmigung durch die eidg. Räthe vorzubehalten. Er ist der Ansicht, daß die Schweiz auf die großen Vortheile, welche aus einer regelmäßigen Mittheilung der Zivilstandsakten zwischen zwei Nachbarländern mit so engen Beziehungen, wie unsererseits mit Frankreich unterhalten werden, sich ergeben, nicht verzichten darf, und er hegt die Erwartung, daß die Bundesversammlung die von ihm mit der französischen Regierung ausgewechselte Erklärung gutheißen werde.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Erklärung

zwischen

der schweiz. Eidgenossenschaft

und

der französischen Republik,

der französischen Republik

und

der schweiz. Eidgenossenschaft,

betreffend die gegenseitige Zustellung der Civilstandsakten.

(Vom 1. Dezember 1875.)

Der schweizerische Bundesrath

und

**die Regierung der französischen
Republik,**

**Die Regierung der französischen
Republik**

und

der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, die Mittheilung der Civilstandsakten der beiderseitigen Staatsangehörigen zu sichern,

verpflichten sich, gegenseitig gehörig beglaubigte Ausfertigungen der dieselben betreffenden Geburt-, Trau- und Todscheine zu übermitteln.

Diese Mittheilung hat kostenfrei nach der in jedem Lande üblichen Form stattzufinden.

Die Ausfertigungen besagter Standesakten sollen so oft als möglich und spätestens alle sechs Monate für die während des vorangegangenen Halbjahrs aufgenommenen Urkunden von Seite der französischen Regierung an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und von Seite des Bundesrathes an die französische Botschaft in Bern vermittelt werden.

Es ist hierbei ausdrücklich verstanden, daß durch die Verabfolgung oder Annahme solcher Ausfertigungen den Fragen über Staatsangehörigkeit in keiner Weise vorgegriffen sein soll.

Der Bundesrath behält immerhin die Genehmigung der gegenwärtigen Uebereinkunft durch die Bundesversammlung vor.

Diese Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Dessen zur Urkunde gibt der schweizerische Bundesrath gegenwärtige Erklärung ab, welche gegen eine entsprechende Erklärung der Regierung der französischen Republik auszuwechseln ist.

Gegeben in Bern, den
1. Dezember eintausend acht-
hundert fünf und siebenzig.

Im Namen des schweiz.

Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossen-
schaft:

Schiess.

Dessen zur Urkunde gibt der französische Botschafter in in Bern im Namen Seiner Regierung gegenwärtige Erklärung ab, welche gegen eine entsprechende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes auszuwechseln ist.

Gegeben in Bern, den
1. Dezember eintausend acht-
hundert fünf und siebenzig.

Der Botschafter von

Frankreich:

B. d'Harcourt.

(L. S.)



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Abschluss eines Vertrags mit Oesterreich-Ungarn über
Niederlassung u. s. w.

(Vom 8. Dezember 1875.)

Tit.!

Die Schweiz hat seit dem Jahre 1848 mit den meisten Nachbarstaaten, insbesondere mit Frankreich, Italien, dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Württemberg, Niederlassungsverträge abgeschlossen. Gegenwärtig schweben Unterhandlungen über einen gleichartigen Vertrag mit dem gesammten deutschen Reiche, dessen Abschluß nur noch von der Erledigung einer Detailfrage abhängt.

Ebenso ist Alles, was sich auf Niederlassung bezieht, von der Eidgenossenschaft in internationaler Weise geregelt worden mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Belgien, Großbritannien, Rußland, den Niederlanden, den Hawaiian-Inseln und mit Japan.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist der einzige europäische Großstaat, mit welchem wir keine derartige Uebereinkunft abgeschlossen haben. Allerdings haben wir mit diesem Staate verschiedene internationale Verträge unterzeichnet, welche Zeugniß von den guten Beziehungen ablegen, die wir mit demselben unter-

Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Zustellung der Civilstandsakten. (Vom 4. Dezember 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1875
Date	
Data	
Seite	1143-1147
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 905

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.